

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 29. Mai 2026

Seite 116

79. Jahrgang - Nr. 19

Inhaltsverzeichnis

Stadt Coburg

7. Änderungssatzung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Neufassung der Satzung über die Auszeichnungen der Stadt Coburg

Landratsamt Coburg

Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2025

Stadt Coburg

7. Änderungssatzung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Auf Grund von Art. 20 a, 23, 32, 33 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 22.08.1998 (GVBl S.796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2025 (GVBl. S. 637), erlässt die Stadt Coburg folgende

7. Änderungssatzung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

§ 1

1. In § 4 Abs. 1 wird eine neue Nr. 5 eingefügt:
Stadtratsmitglieder, die gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung zu weiteren Stellvertretern des Oberbürgermeisters sowie Beauftragte bestimmt wurden, erhalten gemäß ihrer Tätigkeit neben den Entschädigungen nach Nr. 1 und gegebenenfalls Nr. 2 und Nr. 3 eine weitere entsprechende Entschädigung.
2. Die Nummerierung ist entsprechend anzupassen.

§ 2

Diese 7. Änderungssatzung tritt am 01.06.2026 in Kraft.

Coburg, den 22.05.2026
Stadt Coburg

gez. Dominik Sauerteig

Dominik Sauerteig
Oberbürgermeister

Neufassung der Satzung über die Auszeichnungen der Stadt Coburg

Die Stadt Coburg erlässt auf Grund von Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende

Satzung über die Auszeichnungen der Stadt Coburg

§ 1

Arten der Auszeichnungen

Die Auszeichnung von Persönlichkeiten, die sich um die Stadt verdient gemacht haben, kann, unbeschadet der nach Artikel 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern möglichen Verleihung des Ehrenbürgerrechts, durch Verleihung des goldenen Ehrenringes, der Bürgermedaille der Stadt Coburg oder des Ehrentitels Altstadtrat/Altstadträtin erfolgen.

§ 2

Ehrenring

- 1) Den goldenen Ehrenring kann der Stadtrat an Persönlichkeiten verleihen, die sich durch treues und fruchtbares Wirken um die Stadt oder durch hervorragende Leistungen um das Ansehen oder das allgemeine Wohl der Stadt besondere Verdienste erworben haben.
- 2) Die mit dem goldenen Ehrenring Ausgezeichneten sollen mindestens 45 Jahre alt sein. Träger des goldenen Ehrenringes können gleichzeitig jeweils höchstens 25 lebende Persönlichkeiten sein.
- 3) Die Ausgezeichneten haben das Recht, sich in das goldene Buch der Stadt einzutragen.
- 4) Der goldene Ehrenring besteht aus 18-karätigem Gold und ist nach Art eines Siegelringes gestaltet, in dessen Stein (Lagen-Onyx) das Wappen der Stadt eingeschnitten ist. Die goldene, etwas erhöhte Umrandung, die den Stein einfasst, trägt in hervorstehenden Buchstaben die Inschrift:

„Ehrenring der Stadt Coburg“.

In die Innenseite des Ringes ist der Name des Empfängers und der Jahrestag der Verleihung einzugravieren.

§ 3

Bürgermedaille

- 1) Die Bürgermedaille kann der Stadtrat an Persönlichkeiten verleihen, die sich hohe Verdienste um das Wohl der Stadt und der Bürgerschaft auf den Gebieten der Kunst und Wissenschaft, des Sozialwesens oder des öffentlichen Lebens erworben haben.

- 2) Die mit der Bürgermedaille Ausgezeichneten sollen mindestens 35 Jahre alt sein. Träger der Bürgermedaille sollen gleichzeitig höchstens 50 lebende Persönlichkeiten sein.
- 3) Die Ausgezeichneten haben das Recht, sich in das goldene Buch der Stadt einzutragen.
- 4) Die Bürgermedaille hat die Form einer Münze mit einem Durchmesser von 45 mm und wird in Silber 835 (fein) in einem Gewicht bis zu 50 g ausgeführt. Die Medaille zeigt reliefgeprägt auf der Vorderseite die Umriss der Veste Coburg, darunter links das mit Rauten versehene Wappenschild des Bayerischen Staatswappens und rechts das Wettinische Wappenschild mit waagerechten Balken und einem Rautenkranz, ferner der Unterschrift „Stadt Coburg“. Auf der Rückseite zeigt die Medaille reliefgeprägt die Worte „Für verdienstvolles Wirken“ in einer Lorbeerumrandung.
- 5) Die Bürgermedaille ist nicht für das Tragen am Anzug oder am Kleid bestimmt.

§ 4 Altstadtrat/Altstadträtin

- 1) Ehrenamtliche, gewählte Stadtratsmitglieder, die dem Stadtrat der Stadt Coburg mindestens 30 Jahre angehört haben und aus dem Stadtrat ausscheiden, erhalten den Ehrentitel Altstadtrat/Altstadträtin.
- 2) Der Stadtrat der Stadt Coburg kann die Ehrenbezeichnung auch ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern verleihen, die bei ihrem endgültigen Ausscheiden dem Stadtrat der Stadt Coburg noch nicht mindestens 30 Jahre angehört haben, wenn sie sich durch ihre Stadtratstätigkeit besondere Verdienste um die Stadt Coburg erworben haben oder wenn ihr Lebensalter die Verleihung der Ehrenbezeichnung Altstadtrat/Altstadträtin angemessen erscheinen lässt.
- 3) Die Ausgezeichneten haben das Recht, sich in das goldene Buch der Stadt einzutragen.

§ 5 Verleihung und Urkunde

- (1) Die Auszeichnungen werden mit einer Urkunde verliehen, die folgenden Wortlaut hat:

„..... hat sich um die Stadt Coburg verdient gemacht. Der Stadtrat hat ihm/ihr deshalb auf Grund der Satzung vom 2026 mit Beschluss vom in dankbarer Anerkennung den goldenen Ehrenring / die Bürgermedaille / den Ehrentitel Altstadtrat/-in der Stadt Coburg verliehen.

Coburg, den
Stadt Coburg
Oberbürgermeister“

- (2) Mit seiner Aushändigung wird der Ehrenring und die Bürgermedaille Eigentum des Ausgezeichneten. Sie bleiben auch nach seinem Tod den Erben als Andenken erhalten.

§ 6 Vorschlags- und Verleihungsverfahren

- (1) Der Oberbürgermeister und die Stadtratsfraktionen können zur Verleihung des Ehrenringes, der Bürgermedaille oder des Ehrentitels Altstadtrat/-in geeignete Persönlichkeiten vorschlagen. Die Vorschläge sind zu begründen.
- (2) Nachdem der Verwaltungssenat sich gutachterlich geäußert hat, beschließt der Stadtrat mit einfacher Mehrheit über die Verleihung der Auszeichnung in nichtöffentlicher Sitzung.
- (3) Die Auszeichnung wird in der Regel in öffentlicher Stadtratssitzung unter Aushändigung der Urkunde vollzogen.
- (4) Die Verleihung der Auszeichnung ist im Coburger Amtsblatt bekannt zu machen.

§ 7 Widerruf der Auszeichnung

- 1) Die Auszeichnungen können wegen unwürdigen Verhaltens des Empfängers widerrufen werden. § 6 Absatz 1, 2 und 4 gilt entsprechend. Dies gilt auch, wenn das unwürdige Verhalten bei der Verleihung vorgelegen hat, aber erst nachträglich bekannt geworden ist.
- 2) Der Widerruf bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates. Er wird durch Zustellung eines Widerrufsbescheides vollzogen. Die Auszeichnungen sind in diesem Falle zurückzugeben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.10.1968 (Coburger Amtsblatt 1968 Nr. 43 S. 244), zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 26.05.1992 (Coburger Amtsblatt 1992 Nr. 23 S. 93) außer Kraft.

Coburg, den 22.05.2026
Stadt Coburg

gez. Dominik Sauerteig

Dominik Sauerteig
Oberbürgermeister

Landratsamt Coburg**Einwohnerzahlen am
31. Dezember 2025**

09473000	Landkreis Coburg	Oberfranken
Gemeinde		Einwohner insgesamt
09473112	Ahorn	4 003
09473158	Bad Rodach, St	6 182
09473120	Dörfles-Esbach	3 535
09473121	Ebersdorf b.Coburg	6 040
09473132	Großheirath	2 541
09473134	Grub a.Forst	2 510
09473138	Itzgrund	2 313
09473141	Lautertal	4 333
09473144	Meeder	3 447
09473151	Neustadt b.Coburg, GKSt	14 620
09473153	Niederfüllbach	1 450
09473159	Rödental, St	12 329
09473165	Seßlach, St	3 763
09473166	Sonnefeld	4 422
09473170	Untersiemau	4 087
09473174	Weidhausen b.Coburg	3 113
09473175	Weitramsdorf	4 999
	zusammen	83 687

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Stadt Coburg, Markt 1, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.coburg.de ❖ Redaktion: ☎ 09561/89-1175 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags